

Kleiner Fehler, große Strafe

BESTECHUNG Der Staat verschärft mit zwei Gesetzen den Kampf gegen Korruption. Selbst vermeintlich unverdächtige Vorgänge können nun strafrechtliche Folgen haben – für Mitarbeiter und Unternehmer

Text: Daniel Schönwitz

Neulich im VIP-Bereich eines großen deutschen Fußball-Stadions: Die Mitarbeiter des Catering-Unternehmens, die den honorigen Gästen Getränke und Häppchen reichen, haben die Trikots der Heimmannschaft übergestreift. Das Team gewinnt, die Stimmung ist ausgelassen, auch die Servicekräfte sind bester Laune.

Was sie vermutlich nicht ahnen: Sie stehen zu diesem Zeitpunkt womöglich kurz davor, sich strafbar zu machen. Denn sollten sie zum Abschied von den euphorischen Vereinsgranden üppige Trinkgelder oder gar Freikarten fürs nächste Spiel bekommen, könnte dies gemäß dem neuen Strafgesetzbuch-Paragrafen 299 als „Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr“ eingestuft werden.

Die Neuregelung ist Teil einer breit angelegten Anti-Korruptionsoffensive, die aus gleich zwei neuen Gesetzen besteht. Beide führen dazu, dass bislang unverdächtige und durchaus übliche Vorgänge als Straftaten gewertet werden können, für die bis zu drei Jahre Gefängnis drohen. Betroffen sind sämtliche Branchen bis hin zu Ärzten und Apothekern, für die noch im Frühjahr ein eigenes Gesetz in Kraft treten soll, um gegen „Korruption im Gesundheitswesen“ vorzugehen.

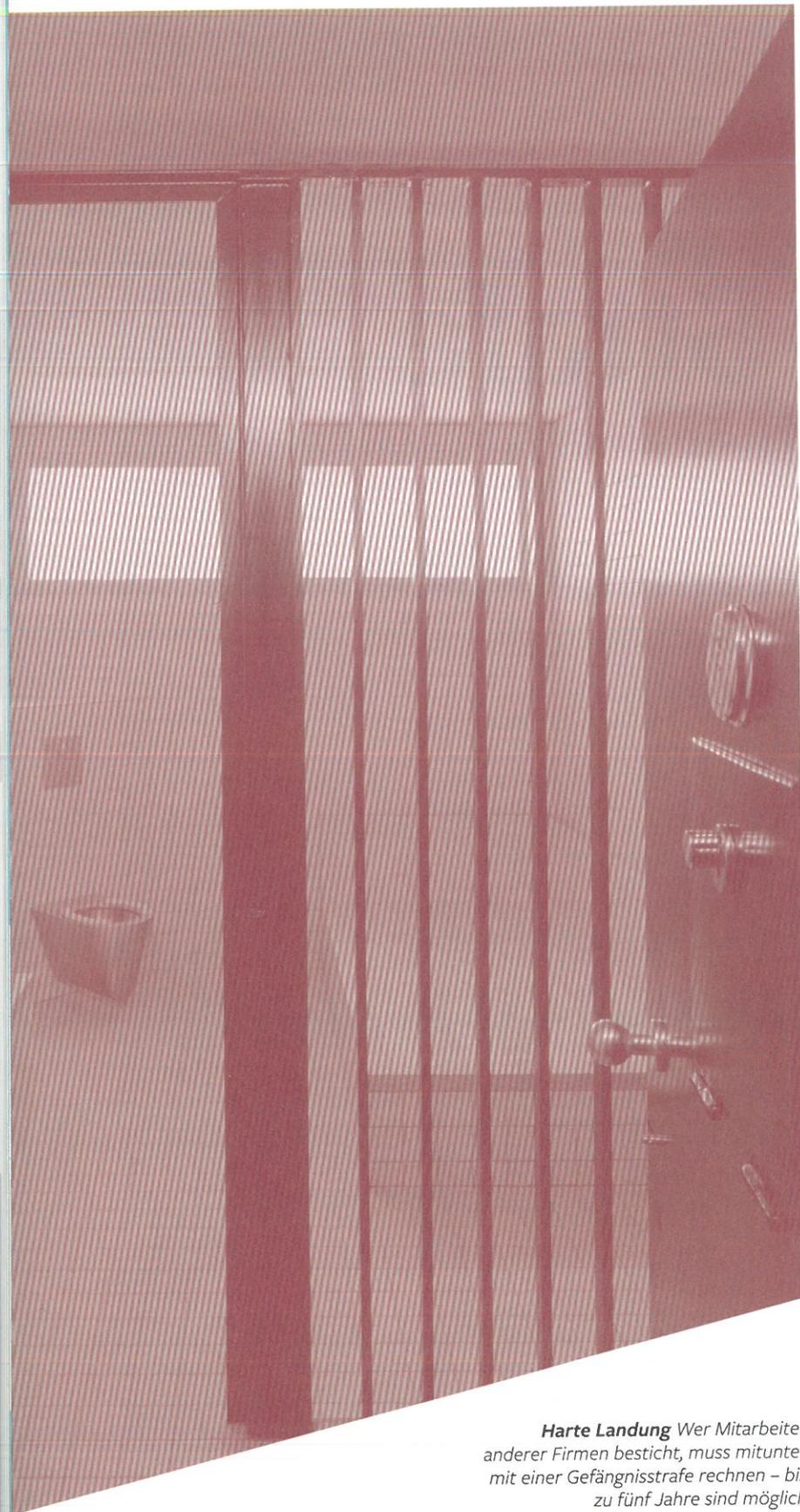
Unsere Caterer betrifft das allgemeinere „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“, das bereits seit November vergangenen Jahres gilt. „Arbeitnehmer machen sich nun bereits strafbar, wenn sie ihre Pflichten verletzen und dafür

eine relevante Gegenleistung erhalten“, sagt Franz Bielefeld, Strafrechtsexperte bei Baker Tilly Roelfs in München.

Sollten die Servicekräfte im Stadion also gemäß Arbeitsvertrag oder interner Anweisungen verpflichtet sein, Dienstkleidung zu tragen, machen sie mit dem Überstreifen der Fußball-Trikots einen großen Schritt in Richtung Strafbarkeit – zumindest wenn sie dafür eine Gegenleistung erhalten.

Früher wären allenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen, also eine Abmahnung oder die Kündigung, zu befürchten gewesen. Denn bis November galt für die Frage der Strafbarkeit das „Wettbewerbsmodell“: Strafbar machen sich Angestellte nur dann, wenn sie jemanden „in unlauterer Weise“ bevorzugen und dem Unternehmen dadurch einen „Vermögensschaden“ zufügen. Klassischer Fall: Ein Einkäufer nimmt Schmiergeld an und beauftragt dafür einen teuren Lieferanten.

Seit dem Winter ist aber das „Geschäftsherrenmodell“ in Kraft. Demnach ist unerheblich, ob jemand „in unlauterer Weise“ bevorzugt wird. Entscheidend sei nun, so Bielefeld, ob die Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber – dem „Geschäftsherren“ – verletzt wurden. Diese Pflichten leiten sich aus dem Arbeitsvertrag, internen Richtlinien und mündlichen Anweisungen her. In letzter Konsequenz legt nun also auch der Arbeitgeber fest, wann das strafbare Verhalten seiner Mitarbeiter beginnt – ob er nun will oder nicht. >



Harte Landung Wer Mitarbeiter anderer Firmen besticht, muss mitunter mit einer Gefängnisstrafe rechnen – bis zu fünf Jahre sind möglich

Zahlreiche Fehler und Versäumnisse können deshalb zu einem Fall für den Staatsanwalt werden. „In der Praxis besonders relevant sind interne Richtlinien für den Einkauf und die Auftragsvergabe“, sagt Florian Block, Korruptionsexperte bei CMS Hasche Sigle in München. Auch Arbeitsverträge oder E-Mails enthielten vielfach Vorgaben, „deren Nichtbeachtung jetzt nicht nur arbeits-, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann“ (siehe Kasten rechts).

Zweite Voraussetzung bleibt – neben einem Verstoß gegen interne Vorgaben – aber die Annahme einer „Gegenleistung“: „Wenn es ein Mitarbeiter entgegen interner Leitlinien versäumt, bei einer Auftragsvergabe ein Alternativangebot einzuholen und sich zugleich vom Lieferanten zum Mittagessen einladen lässt“, so Franz Bielefeld, „kann das nun strafbar sein.“ Die große Frage lautet in solchen Fällen: War die „Gegenleistung“ – also das Mittagessen – wertvoll genug, um den Mitarbeiter zum Verzicht auf Alternativangebote zu veranlassen?

Arbeitgeber als Ankläger

„Bei einer Einladung in die Imbissbude läge eine solche Kausalität sicher nicht vor“, sagt Bielefeld. „Bei einem Sterne-Restaurant könnten Staatsanwälte und Richter dies sehr wohl unterstellen.“

Es kommt aber auch auf die Einkommensverhältnisse des Eingeladenen an – eine Führungskraft ließe sich von einem Sterne-Restaurant wohl nicht beeindrucken, ein Sachbearbeiter womöglich sehr wohl. Bei regelmäßigen Einladungen ist jedoch auch bei Managern schnell der strafbare Bereich erreicht, denn Einzelsummen werden addiert.

Klare Wertgrenzen gibt es jedoch nicht. Bis zu 50 Euro besteht aber in der Regel kein Risiko, dass die Ermittlungsbehörden den Fall aufgreifen. Allerdings handhaben Staatsanwälte dies unterschiedlich. So ist etwa aus Nordrhein-Westfalen zu hören, dass Fälle erst ab einem Wert von 200 Euro geprüft werden.

Verlassen sollte sich darauf aber niemand – auch nicht Unternehmer oder Geschäftsführer, die Mitarbeiter von anderen Unternehmen ins Restaurant oder in die VIP-Loge einladen.

Denn strafbar machen kann sich auch, wer Vorteile „anbietet, verspricht oder gewährt“. Deswegen begeben sich jetzt auch Unternehmer in Gefahr, die Mitarbeitern anderer Firmen Gutes tun. Im Zeitalter des Geschäftsherrenmodells ist die Gefahr, dass Einladungen als Bestechung gewertet werden, höher denn je; selbst wenn Unternehmer nur Kontaktpflege betreiben wollen und keine Ahnung haben, dass der Eingeladene hinterher gegen seine Pflichten verstößt – etwa indem er kein Alternativangebot einholt.

„Staatsanwälte müssten zwar beweisen, dass dies das Ziel des Einladenden war“, sagt Anwalt Block. Dies wird bei einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Einladung und Pflichtverstoß jedoch häufig unterstellt.

Bei Kontakten mit Mitarbeitern anderer Unternehmen ist deshalb Vorsicht geboten. Im Zweifel gilt: Lieber auf Einladungen verzichten. Aber auch gegenüber den eigenen Mitarbeitern besteht nun Handlungsbedarf. „Arbeitgeber sollten interne Vorgaben prüfen und bei Bedarf präziser formulieren“, rät Block.

Missverständnisse können jetzt schließlich fatale Folgen haben, weil Arbeitgeber selbst definieren, was strafbar ist. Bisweilen ist zum Beispiel nicht eindeutig geregelt, bis zu welchem Volumen Mitarbeiter Aufträge im Alleingang vergeben dürfen. Block empfiehlt zudem klare Regeln, welche Art von Geschenken oder Einladungen Mitarbeiter akzeptieren dürfen. „Das ist nun wichtiger denn je.“

Und Vorsicht: Arbeitgeber, die die verschärften Regeln als Druckmittel in Streitigkeiten mit ungeliebten Mitarbeitern nutzen wollen – etwa wenn es um die Abfindung geht – und voreilig mit einer Strafanzeige drohen, leben riskant. Wenn die Vorwürfe unberechtigt sind, kann das als Nötigung gewertet werden.

Der verkaufte Patient

Und nicht nur Unternehmer, auch die freiberuflichen Ärzte nimmt der Gesetzgeber ins Visier. Eigens dafür berät der Bundestag derzeit über ein „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“. Grundlegende Änderungen am Entwurf sind nicht mehr zu erwarten, sodass die Regeln in der geplanten >

GEFÄHRLICHE EINLADUNGEN

Wenn Mitarbeiter gegen ihren Arbeitsvertrag verstoßen, ist das jetzt womöglich auch ein Fall für den Strafrichter

Vorgaben vom Vorgesetzten

Mitarbeiter müssen zahlreiche Vorschriften einhalten, die der Arbeitgeber oft in mehreren unterschiedlichen Dokumenten definiert hat – vom Arbeitsvertrag über den Ethik-Kodex bis hin zu internen Richtlinien und E-Mails. Hinzu kommen häufig mündliche Anweisungen.

Folgen im Arbeitsrecht

Bei Verstößen kann der Arbeitgeber dem Mitarbeiter mitunter fristlos kündigen. Die Gerichte sind in solchen Fällen aber kritisch. Häufig urteilen sie, dass zunächst eine Abmahnung hätte ausgesprochen werden müssen oder nur eine reguläre Kündigung gerechtfertigt ist. Bei mündlichen Anweisungen gibt es zudem meist Beweisprobleme.

Folgen im Strafrecht

Strafrechtliche Konsequenzen drohen regelbrüchigen Kollegen bislang nur in schweren Fällen – etwa bei einem Griff in die Kasse (Untreue) oder bei der Vergabe von Aufträgen gegen verdeckte Provisionszahlungen (Bestechlichkeit). Bedingung für eine Bestechlichkeit war bis Ende 2015, dass der Mitarbeiter bei der Auftragserteilung ein Unternehmen gegenüber Wettbewerbern bevorzugte.

Nach der Reform

Dies gilt nun nicht mehr, weshalb aller Voraussicht nach künftig mehr Pflichtverstöße vor dem Strafrichter landen werden. Selbst Bagatellfälle könnten für Mitarbeiter verhängnisvolle Folgen haben. Ein Beispiel: Der Fahrer eines Lieferdienstes hat die Anweisung, nicht über hohe Bordsteine zu fahren, um den Lieferwagen nicht unnötig zu verschleifen und Ärger mit der Straßenbehörde zu vermeiden.

Ein Fahrer setzt sich darüber hinweg, um einem Kunden auf dessen Bitte die sperrige Ware noch näher an die Tür zu bringen. Der lädt ihn zum Dank am Ende des Jahres zu einem teuren Essen oder in die VIP-Loge des heimischen Fußballstadions ein. Nimmt er diese Offerte an, kann sich der Angestellte in Zukunft strafbar machen. Ebenso wie der Unternehmer, der die Einladung ausspricht.

Nur mit Strafanzeige

Wann der Bereich der Bestechlichkeit erreicht ist, ist nicht klar definiert. Bis 50 Euro Geschenkwert dürfte kein Risiko bestehen. Zudem werden Staatsanwälte nur aktiv, wenn der Arbeitgeber Anzeige erstattet – es sei denn, der Fall ist von „öffentlichem Interesse“. Das dürfte aber nur in Ausnahmesituationen der Fall sein.

Mächtige Arbeitgeber

Damit definieren Unternehmen nicht nur, was eine Pflichtverletzung und damit womöglich strafbar ist: Darüber hinaus entscheiden sie in vielen Fällen selbst, ob Strafverfolger aktiv werden. Kritiker – darunter Vertreter des Deutschen Anwaltvereins (DAV) – haben die zentrale Rolle des Arbeitgebers im Gesetzgebungsverfahren scharf kritisiert. Das Gesetz sei „gründlich misslungen“, weil der Straftatbestand viel zu weit sei.

Achtung, Nötigung

Doch Vorsicht: Drohen Arbeitgeber dem Mitarbeiter bei arbeitsrechtlichen Konflikten voreilig mit einer Strafanzeige, um Zugeständnisse – etwa bei der Abfindung – zu erzwingen, kann das als Nötigung gewertet werden. Wer diese Keule rausholt, sollte deshalb sicher sein, dass der Fall von strafrechtlicher Relevanz ist.

Form vielleicht noch im Frühjahr in Kraft treten könnten.

Auch dieses Regelwerk dürfte dazu führen, dass bislang harmlos erscheinende Vorgänge als Straftaten eingestuft werden können, für die bis zu drei Jahre Haft drohen. Noch gilt: Ärzte sind juristisch betrachtet nur dann korrupt, wenn sie der Krankenkasse direkt schaden – also wenn sie zum Beispiel ein Medikament verschreiben und einen Teil des Preises als verdeckte Provision (Kick-back) vom Hersteller zurückbekommen. Denn wegen des Kick-backs zahlt die Kasse mehr als notwendig.

Überweisen Ärzte dagegen einen Patienten an ein Krankenhaus und kassieren dafür eine Belohnung aus dem allgemeinen Etat des Hos-

pitals, ist das nach bisheriger Rechtslage keine Straftat – schließlich sind die „Vermögensinteressen“ der Kasse nicht berührt. Vertragsärzte sind weder Angestellte der Kassen noch deren Funktionsträger. Weil sie dadurch nicht als „Amtsträger“ im Sinne des Gesetzes gelten, scheidet die Strafbarkeit bislang.

Das soll sich nun ändern. Mit dem neuen Gesetz gilt der Grundsatz: Verstoßen Ärzte – wie mit der Annahme solcher „Zuführungsprämien“ (siehe Kasten unten) – gegen das Berufsrecht, begehen sie zugleich eine Straftat. „Da werden sich einige Kollegen gewaltig umstellen müssen“, sagt ein Mediziner aus dem Rheinland, der anonym bleiben möchte.

Altes Verbot ohne Folgen

„Das Berufsrecht verbietet Zuführungsprämien schon lange, weil die Gefahr besteht, dass Ärzte einzelne Krankenhäuser bevorzugen und nicht an den Ort überweisen, der aus ihrer Sicht am besten geeignet ist“, erläutert Michael Kubiciel, Strafrechtsprofessor an der Uni Köln. Sanktionen waren aber kaum zu befürchten, da Ärztekammern Vergehen oft halbherzig verfolgen und vor allem keine Ermittlungsbefugnisse haben. „Sie können Sachverhalte deshalb häufig gar nicht aufklären – vor allem bei verdeckten Prämien“, sagt Kubiciel.

Eine klassische Konstellation ist, dass ein Facharzt seinen Patienten nicht nur an das Krankenhaus überweist, sondern dort selbst operiert oder behandelt – gegen ein hohes Honorar vom Krankenhaus. Solche Deals sind oft auch für die Hospitäler lukrativ, weil sie Vor- und Nachbetreuungsleistungen abrechnen können.

Aber wann ist ein Honorar überhöht? „Auf Basis von Vergleichswerten wird sich das – wie in anderen Fällen von Wirtschaftskriminalität auch – häufig feststellen lassen“, sagt Strafrechtsprofessor Kubiciel. Und bei überhöhten Honoraren, warnt er, mache sich nicht nur der Arzt, sondern auch derjenige strafbar, „der die Zahlung leistet oder anweist“ – etwa der Geschäftsführer des Krankenhauses.

„Zuführungsprämien“ sind keineswegs die einzige weit verbreitete Praxis, die künftig den Staatsanwalt auf den Plan rufen kann. Beispiel

PATIENT GEGEN PRÄMIE

Kassieren Ärzte für Überweisungen Geld, ist das schon lange ein Regelverstoß – doch bislang folgenlos. Bald soll sich das ändern

„Fangprämien“

Wenn Ihr Arzt Sie an ein Krankenhaus, einen Orthopäden oder einen Physiotherapeuten überweist, kassiert er womöglich eine Belohnung. Solche „Zuführungs-“ oder auch „Fangprämien“ verstoßen zwar gegen Berufsrecht, sind aber weit verbreitet: Bei einer Umfrage im Jahr 2012 sagten 14 Prozent der Ärzte, dies sei „gängige Praxis“ und 35 Prozent stimmten dieser Aussage „zumindest teilweise“ zu.

Korruption

Ein Fünftel von ihnen wusste nicht mal, dass ihr Berufsrecht die Prämien verbietet. Kein

Wunder, denn Verstöße wurden bislang kaum verfolgt. Politiker und Experten glauben, dass sich an der Haltung vieler Ärzte seither wenig geändert hat. Noch im Frühjahr soll deshalb ein Gesetz in Kraft treten, das dafür sorgt, dass Zuführungsprämien künftig auch ein Fall für den Staatsanwalt sind.

Grundsatzurteil

Die Neuregelung ist eine Reaktion auf ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs 2012 (Az.: GSSt 2/11). Damals entschieden die obersten Zivilrichter, dass niedergelassene Ärzte keine Amts-

träger oder Vertreter sind – was dazu führte, dass die bisherigen Straftatbestände bei Fangprämien ins Leere liefen.

Beweis

Die anstehende Neuregelung schließt diese „Strafbarkeitslücke“ und sorgt auch über solche Prämien hinaus dafür, dass sich Ärzte strafbar machen, wenn sie fragwürdige Vergütungen annehmen. Voraussetzung ist aber, dass der Spender eine konkrete Gegenleistung erwartet. Und das, monieren Kritiker, sei jenseits des klassischen Fangprämien-Bereichs häufig schwer beweisbar.

Anwendungsbeobachtungen: Viele Ärzte kasieren von Pharmakonzernen ein Honorar dafür, dass sie dokumentieren, wie oft sie ein Medikament verschreiben und wie die Patienten darauf reagieren. „Bisweilen stehen die Honorare aber in keinem sinnvollen Verhältnis zum wissenschaftlichen Nutzen der Studie“, sagt Michael Kubiciel. Es handele sich de facto um „verkappte Prämien für das Verschreiben von Medikamenten“.

35 Euro Schmiergeld?

Und für eine Strafbarkeit muss es nicht um hohe Summen gehen. Unbedenklich sind nur „sozialadäquate Vorteile“, also etwa Geschenke von Patienten. Ab 35 Euro ist aber Vorsicht geboten: An dieser steuerrechtlichen Grenze, bis zu der Unternehmen Präsente an Geschäftspartner als Betriebsausgaben absetzen dürfen, könnten sich auch Strafverfolger orientieren – zumindest die besonders eifrigen.

Kein Ärger mit der Justiz dürfte wohl bei den umstrittenen Ärztekongressen und Fortbildungen in Luxushotels drohen. Solange Pharmakonzerne nur Reisekosten und Teilnahmegebühren erstatten, ist das ohnehin unproblematisch, weil die Musterberufsordnung der Ärzte dies erlaubt.

Und wenn die Pharmafirmen darüber hinaus gutes Essen, Massagen und andere Freizeit-Aktivitäten spendieren, ist das zwar berufsrechtlich unzulässig. „Aber Korruption liegt nur vor, wenn der Spender eine konkrete Gegenleistung erwartet – etwa das Verschreiben eines Medikaments, das im Rahmen des Kongresses vorgestellt wird“, sagt Kubiciel. Dass dies das Motiv ist und nicht nur das „allgemeine Wohlwollen“ der Ärzte gefördert werden soll, dürfte sich jedoch nur schwer nachweisen lassen.

In der Praxis spielten Luxus-Kongresse sowieso keine große Rolle mehr, sagt Kubiciel. „Die Branche ist hier in den letzten Jahren deutlich sensibler geworden.“ ■

UNTERM STRICH Korruption liegt jetzt schon dann vor, wenn Mitarbeiter gegen interne Vorgaben verstoßen und dafür Gegenleistungen erhalten. Auch Ärzte müssen mit schärferen Regeln rechnen.

